

SCHULGEMEINDE



LANGRICKENBACH

Schulgemeinde- Ordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
II. Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Organe	2
III. Wahl und Zusammensetzung der Behörde und der übrigen Organe	3
IV. Art der Geschäftsbehandlung <i>1. Geschäftsbehandlung durch die Stimmberechtigten</i> <i>2. Geschäftsbehandlung durch die Behörde</i> <i>3. Geschäftsbehandlung durch die übrigen Organe</i>	4
V. Übergangsbestimmungen	7
VI. Schlussbestimmungen	8

Hinweis zur Schreibform:

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform von männlicher und weiblicher Bezeichnung verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Schulgemeindeordnung für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Die Primarschulgemeinde Langrickenbach (in der Folge Schulgemeinde genannt) ist als Schulgemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 1
Gebiet

Das Einzugsgebiet der Schulgemeinde Langrickenbach deckt sich mit dem Gebiet der Politischen Gemeinde Langrickenbach und umfasst die ehemaligen Schulgemeinden Eggethof, Herrenhof-Langrickenbach und Zuben-Schönenbaumgarten.

Die Schulorte sollen so ausgerüstet und unterhalten werden, dass ein zeitgemässer Schulbetrieb in den Grundfächern gewährleistet ist.

Diese Ordnung regelt Aufgabe und Zuständigkeiten der Organe der Schulgemeinde und hält andererseits die wichtigsten Rechte der Stimmberechtigten fest.

Art. 2
Ordnung

Die Schulgemeinde Langrickenbach erfüllt Aufgaben im Bereich der Primarschule und des Kindergartens. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Schulgemeinde mit anderen Körperschaften zusammenschliessen.

Art. 3
Aufgaben

Die Organe der Schulgemeinde Langrickenbach sind:

Art. 4
Organisation

1. Schulgemeindeversammlung
2. die Behörde
3. der Präsident
4. die Rechnungsprüfungskommission
5. das Wahlbüro

II. Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Organe

Art. 5
Befugnisse der
Gemeinde

Die Stimmberechtigten wählen die Behörde, deren Präsidenten, die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro.

Sie entscheiden über:

- a. Erlass und Änderung der Schulgemeindeordnung
- b. einmalige Ausgaben von über Fr. 20'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 5'000.–, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind
- c. Festsetzung des jährlichen Voranschlages
- d. Festsetzung des Steuerfusses
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
- g. Aufnahme von Darlehen
- h. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Prozesskosten Fr. 10'000.– übersteigen
- i. Einleitung von Enteignungsverfahren
- k. An- und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- l. neu zu übernehmende Aufgaben.

Art. 6
Befugnisse der
Behörde

Die Behörde vollzieht die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Stimmberechtigten. Sie wählt die Lehrkräfte, den Pfleger und weiteres Personal, soweit dies für die Besorgung der Angelegenheiten der Schule notwendig ist. Sie legt die Entschädigung der im Dienst der Schulgemeinde stehenden Personen fest. Sie beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.

Art. 7
Kommissionen

Die Behörde kann Kommissionen bilden, die sie in ihrer Aufgabe unterstützen. Die Kommissionen arbeiten nach den Weisungen der Schulbehörde. In jeder Kommission ist mindestens ein Behördemitglied vertreten.

Im Zentrum aller Bemühungen der Behörde steht das Wohl der Kindergärtler und der schulpflichtigen Kinder. Sie tätigt die von der Schulgemeinde beschlossenen und die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. Soweit Ausgaben weder durch das Gesetz vorbestimmt noch durch das Budget bewilligt wurden, ist sie befugt, neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000.– zu beschliessen.

Art. 8
Kompetenzen

Aufgaben und Stellung des Präsidenten, des Schulpfleger und der übrigen Organe ergeben sich aus der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 9
Aufgaben

Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung gemäss kantonalen Schulgesetzgebung ein. Sie kann ihr unter Beachtung der kantonalen Vorgaben Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Art. 9a
Schulleitung

III. Wahl und Zusammensetzung der Behörden und der übrigen Organe

Die Behörde besteht aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Behörde selbst.

Art. 10
Schulbehörde

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einer Ersatzperson. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Obmann.

Art. 11
Rechnungsprüfungskommission

Das Wahlbüro setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und dem Aktuar der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der politischen Gemeinde Langrickenbach.

Art. 12
Wahlbüro

Die Schulbehördemitglieder und aus deren Mitte der Präsident sowie die Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt.

Art. 13
Wahlverfahren

Die Mitglieder der Behörde und der Rechnungsprüfungskommission werden im Majorzverfahren auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 14
Amtsdauer

IV. Art der Geschäftsbehandlung

1. Geschäftsbehandlung durch die Stimmberechtigten (Schulgemeinde)

- Art. 15*
Schulgemeinde Die Stimmberechtigten als oberstes Organ der Schulgemeinde entscheiden Sachgeschäfte an der Schulgemeindeversammlung.
Niedergelassene Ausländer können beratend mitwirken. Insbesondere an der Schulgemeindeversammlung teilnehmen und Meinungen vertreten.
- Art. 16*
Einberufung Die Schulgemeindeversammlung wird von der Behörde einberufen.
Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Präsidenten schriftlich – unter Angabe der Verhandlungsgegenstände – die Einberufung der Schulgemeindeversammlung verlangen. Die Schulgemeindeversammlung hat innert 60 Tagen nach Einreichung des Begehrens zu erfolgen.
- Art. 17*
Einberufungsfrist Die Schulgemeindeversammlung ist mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.
Mit der Einberufung sind dem Stimmberechtigten der Stimmrechtsausweis, die Traktandenliste sowie die Botschaft der Behörde zu allen wichtigen Geschäften zuzustellen.
- Art. 18*
Traktanden Die Traktandenliste ist zu Beginn der Versammlung von den Stimmbürgern zu genehmigen. An der Schulgemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die von der Behörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
- Art. 19*
Anträge ausserhalb der Traktandenliste Über Geschäfte, welche nicht auf der den Stimmbürgern zugestellten Traktandenliste aufgeführt sind, darf unter Traktandum «Verschiedenes» nur abgestimmt werden, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit als erheblich erklärt werden und nicht von grundlegender Bedeutung für

die Schulgemeinde sind. Die Stimmberechtigten können dagegen die Aufnahme eines Traktandums an der nächstfolgenden Schulgemeindeversammlung beschliessen.

Die Abstimmungen über Sachgeschäfte finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden geheime Abstimmung verlangt.

Art. 20
Abstimmungs-
verfahren

Über die Schulgemeindeversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es enthält eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse. Es gibt Auskunft über die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Protokoll muss der nächstfolgenden Schulgemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden und ist anschliessend vom Präsidenten, dem Aktuar und den Stimmenzählern zu unterschreiben.

In die Protokolle der Schulgemeindeversammlungen kann jederzeit Einsicht genommen werden.

Art. 21
Protokoll

Für Beschwerden gegen die Rechtmässigkeit der Durchführung und der Ergebnisse von Wahlen sowie der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Beschwerderechts (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Art. 22
Beschwerden

2. Geschäftsbehandlung durch die Behörde

Die Behörde wird vom Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte dies erfordern oder wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen.

Zur gültigen Verhandlung müssen mindestens 4 Mitglieder anwesend sein. (Vorbehaltlich von Ausstandsgründen

Art. 23
Einberufung

Art. 24
Gültigkeit

besteht Stimmzwang.) Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 25
Lehrervertreter

Die Lehrervertreter haben das Recht, den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie haben jedoch den Ausstand zu wahren, wenn Belange behandelt werden, die sie betreffen. In Zweifelsfällen entscheidet die Behörde darüber.

Art. 26
Einberufung
durch Stimmberechtigte

20 Stimmberechtigte oder Elternteile können die Behandlung eines Geschäftes anlässlich einer der nächsten Behördesitzungen durch ein begründetes, schriftliches Begehren zuhanden der Behörde jederzeit verbindlich verlangen. Über die Behandlung des Begehrens wird den Antragstellern schriftlich Auskunft erteilt.

Art. 27
Petition

Jeder Stimmberechtigte oder Elternteil kann die Behörde im Sinne einer Petition schriftlich zur Behandlung eines Anliegens anregen.

Art. 28
Protokoll

Über die Sitzungen der Behörde ist ein Protokoll zu führen. Es soll die Traktandenliste, eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterschreiben.

3. Geschäftsbehandlung durch die übrigen Organe

Art. 29
Bestimmungen

Die Bestimmungen der Artikel 23 und 28 gelten sinngemäss für Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission, des Wahlbüros und den übrigen Kommissionen.

V. Übergangsbestimmungen

Die neue Schulgemeinde Langrickenbach übernimmt sämtliche Beschlüsse der bisherigen Schulgemeinden. Ebenso alle Verträge, welche mit Dritten abgeschlossen worden sind.

Art. 30
Übernahme-
bedingungen

Die drei bisherigen Schulgemeinden bringen ihr gesamtes, bewegliches und unbewegliches Vermögen in die Schulgemeinde Langrickenbach ein. Diese hat daher sämtliche Aktiven und Passiven der bisherigen Gemeinden zu übernehmen.

Art. 31
Vermögen

Die drei bisherigen Schulgemeinden haben Anspruch auf mindestens je zwei Sitze in der neuen Schulbehörde. Diese Regelung ist auf die laufende sowie auf die beiden folgenden Amtsdauern beschränkt.

Art. 32
Sitzverteilung

Die bestehenden Baukommissionen führen die geplanten Bauprojekte zu Ende. Die Schulbehörde muss in den Baukommissionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

Art. 33
Bau-
kommission

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34
Beginn

Aufhebung bisherigen Rechtes und Inkraftsetzung neue Gemeindeordnung

¹ Die Schulgemeinde-Ordnung vom 26. April 1999 und vom 8. Juni 1999 wird aufgehoben.

² Die Schulgemeinde-Ordnung tritt nach Annahme durch die Schulgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. August 2008, mit Ausnahme von Art. 10, der auf den 1. August 2009 in Kraft tritt. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Schulbehörde gilt vom 1. August 2008 bis zum 31. Juli 2009 Art. 10 der bisherigen Schulgemeinde-Ordnung.

Art. 35
Änderung

Die Änderung der Schulgemeindeordnung der Primarschule Langrickenbach wurde von der Schulgemeinde an der Versammlung vom 26. November 2007 genehmigt.

Der Präsident:



Der Aktuar:



Genehmigt durch das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau mit Schreiben vom 14. März 2008.